

ZH_OBERGERICHT SB150216 vom 19. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150216

FR: ZH_OBERGERICHT SB150216 du 19 juillet 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150216 del 19 luglio 2016

Erwägungen

E. 43

E. 4.1 S. 47; Urteile des Bundesgerichts 6B_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 10.2; 6B_192/2015 vom 9. September 2015 E. 1.2; 6B_437/2014 vom 29. Dezember 2014 E. 3). Die Beweislast für den eingetretenen Schaden liegt bei ihm (Urteile des Bundesgerichts 6B_566/2015 vom 18. November 2015 E. 2.4.3; 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.2; 6B_666/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4.1; 6B_1026/2013 vom 10. Juni 2014 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016 E. 4.2.). Die Strafbehörde hat nicht im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes von Art. 6 StPO alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Vielmehr obliegt es dem Antragsteller, seine

- 8 - Ansprüche zu begründen und auch zu belegen (vgl. auch Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO, wonach die Zivilklage der Privatklägerschaft auf den Zivilweg verwiesen wird, wenn sie nicht hinreichend beziffert oder begründet ist). Dies entspricht denn auch der zivilrechtlichen Regelung, wonach wer Schadenersatz beansprucht, den Schaden zu beweisen hat (Art. 42 Abs. 1 OR). Wenn sich der Schaden nicht ziffernmässig nachweisen lässt, ist er nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Art. 42 Abs. 2 OR; Entscheid des Bundesgerichts 6B_666/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4.1). 2.5. Der den vormaligen Verteidiger betreffende, geltend gemachte Betrag von Fr. 86'500.– ist ausgewiesen (Urk. 349/1). Dieser Betrag ist indes – entgegen der Verteidigung – nicht zu verzinsen. Der Beschuldigte legt nicht dar, wann und allenfalls in welchen Teilbeträgen er diese Summe geleistet hat. Zwar lässt er anführen, der Zinsenlauf beginne mit Urteil des Obergerichts vom 26. Februar 2002 (Urk. 347 S. 3). Der Schaden trat beim Beschuldigten jedoch nicht mit Fällung des Urteils ein, sondern mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages (durch den Beschuldigten). Ob und zu welchem Zeitpunkt dies geschah, ist nicht bekannt und hat der Beschuldigte nicht belegt. Von einer Verzinsung ist daher abzusehen. Im Übrigen werden Prozessentschädigungen praxisgemäss nicht verzinst. 2.6. Die den aktuellen erbetenen Verteidiger betreffenden Beträge von Fr. 39'127.20 sowie Fr. 9'735.40 sind ebenfalls ausgewiesen (Urk. 347 S. 3 mit Verweis auf Urk. 224 und Urk. 349/2). Eine Verzinsung der Fr. 39'127.20 ist ebenfalls nicht angezeigt. Es wird seitens des Beschuldigten nicht dargetan, wann und welche Zahlungen er seinem Verteidiger geleistet hat bzw. es wird nicht belegt, dass (und zu welchem Zeitpunkt) der Verteidiger Honorarzahungen des Beschuldigten erhalten hat. Entsprechend ist dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 135'362.60 auszurichten. 3.1. Der Beschuldigte verlangt eine Genugtuung von Fr. 40'000.– für 204 Tage zu Unrecht erstandene Polizei- und Untersuchungshaft (Urk. 347 S. 4). Der Be-

- 9 - schuldigte befand sich vom 5. Januar 1995 bis zum 27. Juli 1995 in Haft (Untersuchungsakten Ordner 5, Urk. RS.3.3.2. und 3.3.21.). 3.2. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Materiellrechtlich beurteilt sich der Anspruch nach Art. 28a Abs. 3 ZGB und Art. 49 OR (Urteil des Bundesgerichts 6B_192/2015 vom 9. September 2015 E. 1.2 mit Hinweisen; BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1). Erforderlich ist, dass die erlittene Persönlichkeitsverletzung mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht (Urteile des Bundesgerichts 6B_192/2015 vom 9. September 2015 E. 1.2; 6B_1127/2014 vom 2. April 2015 E. 2.2; BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016 E. 4.2.). Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf richterlichem Ermessen. Das Bundesrecht setzt keinen bestimmten Mindestbetrag fest (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Bei der Ausübung des Ermessens kommt den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zu (Urteil des Bundesgerichts 6B_506/2015 vom 6. August 2015 E. 1.3.1.; Urteil des Bundesgerichts 6B_111/2012/6B_122/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.2.). 3.3. Vorab ist auf die Verfügung vom 7. Oktober 2015 zu verweisen, mittels welcher der Beschuldigte ausdrücklich aufgefordert wurde, sich – auch – zur Entschädigungsfrage zu äussern (Urk. 341). Zur Begründung des Quantitativs seines Genugtuungsanspruchs verweist der Beschuldigte dann aber einzig und pauschal auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B_437/2014 vom 29. Dezember 2014. Besondere Umstände seiner Haft werden in keiner Weise substantiiert (Urk. 347 S. 4). Im durch die Verteidigung zitierten Entscheid hat das Bundesgericht ausdrücklich erwogen, der (vorliegend durch die Verteidigung geltend gemachte) Ansatz von Fr. 200.– pro Tag ungerechtfertigt erstandener Haft gelte für eine kurze Haftdauer (E. 3).

- 10 - Im Urteil 6B_111/2012/6B_122/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.2. wurde erwogen: Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.– pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung zu rechtfertigen vermögen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (vgl. BGE 113 Ib 155 E. 3b S. 156 mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung bleibt auch für Anwendungsfälle der eidgenössischen Strafprozessordnung aktuell. Eine Haftdauer von 204 Tagen ist mit der zitierten Praxis keinesfalls mehr als kurz zu taxieren. Insbesondere da ohnehin keinerlei Besonderheiten der erlittenen Unbill substantiiert werden, ist von einem – im Übrigen praxisgemässen – Tagesansatz von Fr. 100.– auszugehen und dem Beschuldigten für ungerechtfertigt erlittene Haft eine Genugtuung von Fr. 20'000.– auszurichten. 3.4. Die Genugtuung ist praxisgemäss zu verzinsen. Der mittlere Verfalltag war der 16. April 1995. 4. Schliesslich beantragt der Beschuldigte die Freigabe der durch ihn geleisteten Fluchtkaution von Fr. 25'000.– (Urk. 347 S. 4). Dem ist ohne Weiteres stattzugeben. 5. Die Gerichtsgebühr des vorliegenden Verfahrens hat ausgangsgemäss ausser Ansatz zu fallen. 6. Der Beschuldigte obsiegt im vorliegenden Verfahren mit seinen Anträgen, weshalb auch die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 428 StPO).

- 11 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.